



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hirschfeld, Julius: Einiges aus dem englischen Rechtsleben

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und Ödland gewesen in des Bauern jüngster Zeit. Dort hatte er sich mit dem Spaten Heimat und Leben geschaffen. Es war Wieschen zumut, wenn sie aller Zeit voraus dachte, als ginge sie hinaus, sich nach jenes Bauern Vorbild Heimat und Leben zu schaffen. Was sie zurückließ, schien ihr jetzt wie das Erleben einer späten Kindheit gewesen zu sein, aus der sie nun heraustrat. Ernst und eifern nahm sie den Kampf um ihr Gesunden auf. Und sie fühlte schon jetzt ihre Glieder erstarren in der Sehnsucht nach jener Bauernarbeit, die ihrer wartete.

Es kam dann im Hause des Kley zum Abschied, zum letzten und allerletzten. Am Abend vor dem Oktoberersten wurde Wieschens Kommode hinunter gebracht und dem Latenwagen eines Fuhrmanns aufgeladen, in dessen Hof sie nachten sollte; Wieschen würde in der Herrgottsfrühe des nächsten Tages sich zu ihrer Kommode einfinden und sich wegbringen lassen, landein, wo ein leichtes Fahren war, daß sie zum Nachmittag des Ziehtages ihren Dienst antreten konnte. Der Florentin hatte die Kommode mit angefaßt, Jette und die Mutter Johanne hatten dabei gestanden und zugeesehen, es war gewesen, als trage man einen Toten hinaus.

Es ist eigen, wenn aus einem neuen Hause der erste Tote weggebracht wird, das Haus ist gleichsam durch den Tod in den vollen Lebenskreis gerückt. Der Florentin sah sich um in seinem neuen Hause, und ihm war, als fehle ihm etwas. Das Treppengeländer hatte vom Hinuntertragen des Möbels eine Schramme bekommen und ein Holzsplitter stand heraus; als Wieschen das sah, dachte sie, das Splitterchen würde vielleicht dem Florentin, wenn er es nächster Tage sah, in das Herz fahren. Er würde das tote Wieschen nicht vergessen können. —

(Schluß folgt)



## Einiges aus dem englischen Rechtsleben

Von Dr. Julius Hirschfeld, Barrister-at-law, London



Es scheint, als ob in der extremen Unähnlichkeit zwischen deutschen und englischen Rechtseinrichtungen ein eigenartiger Reiz läge, der immer und immer wieder zu ausgesprochenen oder stillschweigenden Vergleichen anregt, mit dem regelmäßig wiederkehrenden Ergebnis, daß der nach brauchbaren Analogien Suchende nichts als unüberbrückbare Gegensätze findet. Die Phase, in welcher deutschen Juristen der Gedanke einer annähernden Nachbildung englischer Verhältnisse, wenn auch in nebelhafter Gestalt, vorschwebte, ist wohl vorüber, aber ich hoffe doch, daß kurze Erörterungen einiger Punkte englischen

Rechtswesens, trotz der vorhandenen umfangreichen Bücher über diese Materie, immerhin einige Anregungen bieten dürften.

Um beim Anfang anzufangen, sei zuerst von der Erziehungsfrage gesprochen. Wenn man deutsche Fachliteratur sieht, so erstaunt man über die Fülle und Intensität, mit der das Ausbildungsthema der jungen Juristen beständig zum Gegenstand der Besprechung gemacht wird; und was für Ergebnisse auch schließlich aus solchen vorbereitenden Arbeiten hervorgehen mögen, stets legen sie von einem strebenden Bemühen und Vorwärtsdringen unzweifelhaftes Zeugnis ab. In den englischen Zeitschriften findet man darüber so gut wie nichts. Es ist richtig, daß seit dem Jahre 1875, vor welchem Zeitpunkte Prüfungen für die Bar überhaupt nicht verlangt wurden, die Anforderungen zur Erlangung der Qualifikation von Zeit zu Zeit verschärft worden sind, so daß die Prüfungen gegenwärtig eine sehr erhebliche Menge von Gedächtnisstoff voraussetzen. Die vier Rechtsinnungen, welche Studenten zur Bar berufen, haben gemeinschaftlich eine Lehr- und Prüfungsbehörde geschaffen. Während der vier Gerichtssitzungsperioden, in die das Geschäftsjahr eingeteilt ist, werden Vorträge gehalten. Nach dem letzten Bericht sind für diesen Zweck sechs „Readers“, vier „Assistant Readers“ und ein „Lecturer“ (für indisches Recht) angestellt, die von Jahr zu Jahr ernannt werden. Die „Readers“ sind zugleich Examinatoren, und dieser Umstand wirkt wohl unvermeidlich und meines Erachtens ungünstig auf den Charakter des Examens ein. Die Fragebogen (die Prüfungen sind der Hauptsache nach schriftlich) behandeln teils ganz elementare Begriffsbestimmungen, teils höchst komplizierte Rechtsverhältnisse, die man ohne Zuhilfenahme und Studium von Präjudizien kaum in annähernd sicherer Weise klar legen kann. Dadurch wird unabweisbar der Eindruck hervorgerufen, daß solche Fragen auf spezielle Erörterungen in den Vorlesungen Bezug nehmen. Abgesehen davon ist kaum ein Anzeichen dafür gegeben, daß von dem Kandidaten selbständiges juristisches Denken in Anwendung auf konkrete Verhältnisse erwartet wird. Nach bestandnem Examen in den verschiedenen Fächern werden die Kandidaten zur Bar berufen.

Ihr weiterer Werdegang ist sehr verschieden. Statistik und tatsächliche Feststellungen gibt es darüber nicht. Doch kann im ganzen und großen folgendes gesagt werden: ein nicht unbedeutender Prozentsatz von diesen Barristers sind Inder. Diese gehen bald nach ihrer Berufung in ihr Land zurück, um dort als Advokaten oder Richter in indischen Sachen zu wirken. Andere gehen in ihre heimatliche Grasschaft, wo sie sich als „country gentlemen“ niederlassen, an „Sports“ und „Games“ teilnehmen und bald als Friedensrichter in Frage kommen, für welches Amt sie auf Grund ihrer „juristischen Bildung“ als besonders qualifiziert erachtet werden, obgleich bekanntlich der ständige „Clerk“ der Friedensgerichte (ein Solicitor) das Jus liefert und man nicht recht einzusehen vermag, warum für diese niedere Laien = Strafgerichtsbarkeit theoretische Juristenbildung besonders wünschenswert sein sollte. Manche von den so

bestallten Barristers gehen auch, je nach ihren Beziehungen und Neigungen, in Geschäfte, Fabriken, auf die Börse usw. Für alle ist ihre Berufung als Barrister ein Cachet für gesellschaftliche Stellung und Intelligenz.

Die hier hauptsächlich interessierende Gruppe der Barristers bleibt in London und bereitet sich mehr oder weniger ernstlich für die Praxis vor, meist in der Art, daß die jungen Leute in das Bureau eines älteren Barristers eintreten. Die Art der Beschäftigung ist sehr verschieden, was bei der hier unvermeidlichen Spezialisierung in den Arbeitszweigen natürlich ist. Ist der Kandidat in das Bureau eines in der Kings Bench praktizierenden Barristers eingetreten, so wird seine Tätigkeit hauptsächlich in der Abfassung von Schriftsätzen, im Auffuchen von Präzedenzfällen, Beiwohnen von Gerichtsverhandlungen, Studium der Advokatur mit ihren Regeln und Künsten, und in der Teilnahme an den richterlichen Rundreisen (Circuits) bestehen. Bei Gelegenheit der letzteren mag er wohl hin und wieder vom Richter die Verteidigung eines „armen“ Angeklagten zugewiesen erhalten. Arbeitet er dagegen in dem Bureau eines Kollegen von der Chancery-Bar, so wird der Schwerpunkt seiner Beschäftigung nicht sowohl in Streitfachen liegen als in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Conveyancing) und gutachtlichen Arbeiten. Das praktische Studium der Advokatur, das in der Kings Bench von so eminenter Wichtigkeit ist, fällt hier beinahe ganz fort und wird von den Barristers der Chancery-Bar so wenig geübt, daß, wenn in ihren Sachen ein erhebliches Zeugenverhör nötig wird, in den meisten Fällen ein Barrister von der Kings Bench zur Übernahme eines solchen Verhörs speziell instruiert wird.

Natürlich geht das Streben aller dahin, aus diesem Zustande der Unselbstständigkeit herauszutreten und eigene Praxis zu erlangen. Und darin liegt die Crux des ganzen Systems. Wie gelangen die Barristers zu dem ersehnten Ziel? Ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz gelangt eben nie dazu. Die Fähigkeiten allein genügen nicht. Sie bleiben der Regel nach latent im Bureau des Kollegen stecken. Für die anderen aber mag folgendes ungefähr von regelmäßiger Geltung sein. Als der wesentlichste Faktor für ihr Vorwärtkommen müssen zweifellos „Konnexionen“ gelten, und zwar nicht solche zu Ministern oder anderen hohen Beamten, sondern intime (vorzugsweise verwandtschaftliche) Beziehungen zu Solicitors in gut fundierter Praxis. Diese als die Vertrauensmänner des Publikums sind die eigentlichen „makers“ von Barristers. Sie schaffen ihnen die Gelegenheiten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln, darzutun und sich bekannt zu machen. Nun taucht folgerichtig die Frage auf: wie steht es mit der Verantwortlichkeit der Solicitors ihren Klienten gegenüber, deren Angelegenheiten sie auf diese Art ungeübten Händen anvertrauen? Die Antwort ist: erstens können nur Solicitors in ganz gesicherter Stellung, von denen die Klientel mehr abhängig ist als sie von ihr, sich diesen Luxus der Protektion gestatten, und zweitens ist das Risiko in der Tat sachlich nicht bedeutend. Denn einmal sind die Solicitors selbst erfahrene Juristen und in der Lage, eine

Kontrolle auszuüben; sodann finden die jungen Barristers in Sachen, die im Bureau erledigt werden (Chamber-work), stets bereite Hilfe bei älteren Kollegen. Dazu kommt, daß es viele umfassende praktische Anleitungs- und Formularbücher gibt, in denen man fast für alle Fälle und Kombinationen geeignete Muster finden kann. In Sachen, die in das Gerichtsverhandlungsstadium gedeihen, wird, wenn sie nicht ganz einfach sind, der Regel nach ein älterer Barrister neben dem jüngeren bestellt, so daß dieser dann nur eine untergeordnete (und stumme) Rolle zu spielen hat.

Solche auf Gunst und Hilfe beruhende Praxis kann selbstredend nicht ewig dauern, und diejenigen, welche nicht reiten können, nachdem sie so in einen guten Sattel gehoben sind, fallen natürlich und unvermeidlich ab. Für solche aber, die Fähigkeiten und Ausdauer besitzen, ist der Weg ziemlich gesichert.

Außerhalb dieser so begünstigten Gruppe bleibt es mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob ein Barrister eine regelmäßige Praxis bekommt oder nur gelegentliche Aufträge. Und zwar kommt es hier der Regel nach wenig in Betracht, ob Leute hervorragend begabt sind oder nur Durchschnittsfähigkeit besitzen. Wir haben es erlebt, daß Männer wie Herschell (später Lord Chancellor), Russell (später Lord Chief Justice), Gully (später Sprecher des House of Commons) und Asquith (der Premierminister) eine ganze Reihe von Jahren völlig unbeachtet in den Gerichtshöfen und ihren Bureaus vegetierten, und daß die drei ersteren notorisch schon auf dem Punkte standen, nach den Kolonien auszuwandern, als ihnen plötzlich ihr Stern aufging. Vielen anderen, vielleicht ebenso Befähigten ist er nie aufgegangen, und man hat sehr wenig von ihnen gehört.

In deutschen Schriften haben wir sehr viel von dem „Imperium“ des englischen Richters gehört. Aber das Wort bezieht sich doch in seiner rezipierten Bedeutung, soviel mir bekannt ist, nur auf die territoriale Gerichtsbarkeit. Es gilt mit demselben begrifflichen Inhalt in Deutschland wie in England und braucht deshalb bei einem Vergleich der Rechtsverhältnisse beider Länder nicht besonders betont werden. Wenn jedoch der Sinn einer besonderen Herrschaftsgewalt der Richter hineingelegt wird, was ich bei einem historisch rechtlichen Begriff kaum für zulässig halte, so muß ich sagen, daß eine derartig vage Erweiterung der Auffassung des Richteramts, wie sie darin läge, bedenklich ist. Es wäre ferner zu bemerken, daß dieses „Imperium“ hier doch hauptsächlich nur bei der niederen Gerichtsbarkeit — analog vielleicht der alten preußischen Patrimonialgerichtsbarkeit — zur Geltung kommt, und daß dafür das Wort zu groß ist. Wenn aber die durch die *lex non scripta* gegebenen, in manchen Beziehungen erhöhten Machtbefugnisse der englischen Richter tatsächlich bestehen, so hat diese Medaille jedenfalls, was sie auch immer wert sein mag, ihre Rehrseite darin, daß diese Richter nicht überall der Aufgabe gewachsen sind, in ihrem Wirken potenzierten common sense mit richtigem Takt zu vereinigen. Wir wissen ja auch von Salomo, von Harun al Raschid und dem Prätor nicht, ob sie nicht

oft an der wahren Justiz vorbeijudiziert haben. Solche Fälle sind nicht registriert worden. So kommen denn auch in England sehr häufig bedenkliche Entscheidungen vor, die in vielen Fällen auf die in Folge der Aktionsfreiheit entwickelte Tendenz, an dem Edictum perpetuum souverän vorbeizugehen, zurückzuführen sind. Auch Richter des High Court sind, beiläufig gesagt, von dieser Schwäche der Stärke nicht frei, und das oft zum Schaden des Ansehens oder wenigstens des Prestiges der Richterbank.

Der hohe Gerichtshof erster Instanz besteht aus drei Abteilungen, nämlich der Chancery-Division, außer dem Lord Chancellor mit sechs Richtern besetzt; der Kings Bench-Division, außer dem Lord Chief Justice mit sieben Richtern besetzt; und der Probate (Probaturum in Testamentssachen) Divorce und Admiralty Division mit zwei Richtern besetzt. Die Chancery-Division ist unter anderen zuständig für Immobilien-, Erb-, Treuhänder-, eheliches Güter-, Vormundschafts- und Gesellschaftsrecht; die Kings Bench-Division für Straf-, Vertrags- und Deliktsachen; die dritte Division für die sich aus ihren Namen ergebenden Sachen. Nun werden die Richter der verschiedenen Abteilungen aus dem Kreise solcher Barristers ernannt, welche eine lange Reihe von Jahren innerhalb einer solchen Abteilung praktiziert haben, so daß sie Spezialisten in ihrem Fache sind. Anders liegt aber die Sache mit der zweiten Instanz. Diese ist zusammengesetzt aus drei Richtern, die aus der Kings Bench, und drei Richtern, die aus der Chancery Division hervorgegangen sind. Sie sitzen gemischt in den beiden Senaten des Appellhofes, so daß bisweilen zwei Chancery- und ein Kings Bench-Jurist oder ein Chancery- und zwei Kings Bench-Juristen ein Kollegium bilden. In dem einen Senat sitzt jetzt ein Chancery-, in dem anderen ein Kings Bench-Jurist vor. Im vorigen Jahre waren etwa hundertundachtzig Berufungen eingelegt gegen Erkenntnisse der Kings Bench (achtzehn Richter\*); aber etwa fünf- undneunzig gegen solche der Chancery-Division (sechs Richter\*\*) — ein ganz unverhältnismäßig hoher Prozentsatz in Anbetracht der geringen Richterzahl. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die Rechtsmaterien, mit denen sich die Chancery-Division zu befassen hat, unendlich kompliziert sind im Vergleich mit denen der Kings Bench-Division. Juristen, die ihre Laufbahn in letzterer gemacht haben, stehen daher der Terminologie, den Begriffen, den vielfach noch immer grotesk archaischen Institutionen und den Interpretationsregeln des Chancery-Rechts fast ganz fremd gegenüber, und den Kings Bench-Richtern zweiter Instanz muß daher von ihren Kollegen und den Barristers Verständnis für solche Sachen oft erst eingepaukt werden. Da sie unzweifelhaft sehr intelligent sind, so ist anzunehmen, daß sie im allgemeinen zu einer entsprechenden Auffassung durchdringen. Von einer Beherrschung des Stoffes jedoch kann kaum die Rede sein, und doch liegt der Schwerpunkt der Berufungsentscheidungen bei nur zwei Richtern.

\*) Der Lord Chief Justice sitzt der Regel nach in erster Instanz.

\*\*) Der Lord Chancellor sitzt nur ausnahmsweise in erster Instanz.

Die Berufungssachen an das House of Lords bezifferten sich 1910 auf achtundsechzig Fälle. In den „offiziellen“ Entscheidungsberichten erscheinen davon (einschließlich der schottischen) dreißig. Von letzteren wurde verhandelt eine Sache vor sechs Richtern, fünfzehn Sachen vor fünf Richtern, zwölf Sachen vor vier Richtern, zwei Sachen vor drei Richtern. Wenn man auch nicht auf dem Standpunkt des „je mehr je besser“ steht, so muß man doch annehmen, daß ein Kollegium von drei Richtern der großen Aufgabe solcher Recht erzeugenden Berufungen vor einem Appellhof kaum genügt und daß ein Kollegium von vier Richtern, dessen Meinung bisweilen geteilt ist, so daß das Urteil zweiter Instanz Geltung behält, dem gesunden Menschenverstand nicht recht einleuchten will. In Anbetracht der außerordentlich hohen Kosten kann der unterliegende Teil in solchen Fällen sagen: „Ein großer Aufwand schmächtig ist vertan“, und Jurisprudencia stimmt ihm wohl bei.



## Sommerabend im Schwarzwald

Im Haferfeld die Grillen geigen,  
Der Hirte treibt zum Pferch die Herde,  
Aus dunklem Tann die Sterne steigen,  
Und leise atmend ruht die Erde.

Es ist so still — fern auf der Halde  
Klingt eines Hundes heiß'res Bellen —  
Das Schweigen bettet sich im Walde,  
Und heimlich rauschen Wind und Quellen.

Wie dunkle Rätzel steh'n die Berge,  
Am Himmel hoch die Sterne gleiten,  
Den Silbernachen führt der Ferge  
Zu uferlosen Ewigkeiten.

Karl Berner

